Wahlhelferschulung 2024

Urnenwahlbezirke

Herrenberg
die mitmachstadt

Manuskript zu den Kommunalwahlen, und der Europawahl am 09. Juni 2024

Inhalt der Schulung

I. Wahlrecht

II. Tätigkeitsumfang/Wahlräume

III. Wahlvorstand

IV. Wahlhandlung

V. Ergebnisermittlung am Sonntag, 09.06.2024

VI. Ergebnisermittlung am Montag, 10.06.2024

VII. Schluss

VIII. Hotline

IX. Beispiele für gültige und ungültige Stimmabgaben (Anlage)

I. Wahlrecht

Was wird gewählt?
Wahlberechtigungen
Wahlbenachrichtigungen
Stimmzettel Vorabzusendung

Herrenberg
die mitmachstadt

I. Wahlrecht – Was wird gewählt?

- Europawahl
- Regionalwahl
- Kreistagswahl
- Gemeinderatswahl
- Ortschaftsratswahlen in unseren 7 Teilorten

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sind bei den Wahlhandlungen die **unterschiedlichen Wahlberechtigungen** zu beachten

Kommunalwahl

- Deutsche i.S.v. Art. 16 GG,
- Unionsbürger,
- 16. Lebensjahr vollendet,
- seit mind. 3 Monaten im Gemeindegebiet wohnhaft und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Regionalwahl

- Deutsche i.S.v. Art. 16 GG,
- ~~Unionsbürger,~~
- 16. Lebensjahr vollendet,
- seit mind. 3 Monaten in der Region Stuttgart wohnhaft und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Europawahl

- Deutsche i.S.v. Art. 16 GG,
- Unionsbürger, die sich in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen,
- 16. Lebensjahr vollendet,
- seit mind. 3 Monaten in Deutschland oder EU wohnhaft und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden schriftlich benachrichtigt.

- Die Wahlbenachrichtigungen wurden bis spätestens am 19.05.2024 (Pfingstsonntag, dem 21. Tag vor der Wahl) zugestellt.

Zustellung der Stimmzettel

- Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte, Kreisräte, Ortschaftsräte und der Regionalversammlung müssen dem Wahlberechtigten für die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum spätestens einen Tag vor der Wahl (08.06.2024) zugesandt werden.

- Dies ist erforderlich, um das Ausfüllen der Stimmzettel zu Hause zu ermöglichen und hierdurch einen raschen Ablauf der Stimmabgabe im Wahlraum zu gewährleisten. Es ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit (bei Bedarf) Briefwahl zu beantragen. Stimmzettelumschläge für die Urnenwahl werden im Wahllokal ausgehändigt.

- Der Stimmzettel für die Europawahl wird am Wahlsonntag im Wahllokal ausgehändigt.

II. Tätigkeitsumfang/ Wahlräume

Arbeitszeiten

Ehrenamt

Wahlräume und Ausstattung

Vorbereitung Wahlhandlung/Geschäftsgang

Wahlkoffer

Wahlmappe

Herrenberg

die mitmachstadt

1. Arbeitszeiten

Herrenberg
die mitmachstadt

Sonntag, 09.06.2024:

- Zeitabschnitt I: 7.45 (8.00) – 13.00 Uhr **und** ab 18.00 Uhr
- Zeitabschnitt II: 12.45 Uhr – Ende
- **Besonderheit:** Briefwahlvorstände alle ab 13.30 Uhr
- Ausgezählt wird am Sonntag ab 18:00 Uhr die Europawahl und danach die Regionalwahl.

Montag, 10.06.2024: (Stimmzettelerfassung in den Verwaltungsgebäuden)

- 8:00 Uhr bis Ende
- Ausgezählt wird mit Hilfe der PC-Erfassung am Montag die Kreistagswahl, die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahl.

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Herrenberg
die mitmachstadt

Mitglieder der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Wahlhelferentschädigung wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.24 wie folgt erhöht:

Wahlsonntag , 09.06.2024:

Alle 65,- EUR

Montag, 10.06.2024:

Alle 65,- EUR

Die städt. Mitarbeitenden werden für diese ehrenamtliche Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt, d.h. das Auszählen der Wahl ist am Montag Arbeitszeit.

Teilnahme an den Wahlschulungen

Mitarbeitende der Stadt: Arbeitszeit

Externe Wahlhelfer: Entschädigung nach Satzung (20,- EUR)

Übernahme besondere Aufgaben/Tätigkeiten

Für die Übernahme der Funktion als Wahlvorsteher inkl. Stellvertretung für diese Wahlen pauschal 25,-€ zusätzlich.

Für die Übernahme der Funktion als Schriftführung für diese Wahlen pauschal 15,-€ zusätzlich.

3. Wahlräume und Ausstattung

- Alle Wahllokale befinden in städtischen Gebäuden. Ausnahme: Tagungshotel „Am Schloßberg“, Herrenberg.
- Ausstattung am Sonntag: Tische und Stühle, 2 Urnen (1x EU und Regionalwahl; 1x Kommunalwahlen), Wahlkabinen. Ggf. nach Bedarf Wahllokal ausstatten.
- Für die Auszählung am Montag, befinden sich auch die Wahlbezirke verteilt in den Verwaltungsgebäuden am Marktplatz, Seeländer und Marienstraße 21 (Stadtarchiv). Bitte die Beschriftung der Wahlurnen für die Kommunalwahlen prüfen.
- Ausstattung am Montag: Tische und Stühle, sowie PCs für Stimmzettelerfassung.

3. Wahlräume und Ausstattung

Die Wahlkabinen in den Urnenwahlbezirken müssen so eingerichtet werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet falten und kennzeichnen kann.
Die Tischgröße und entsprechend der Sichtschutz sind daher so zu wählen, dass ein Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet vollständig auffalten und kennzeichnen kann.

Insbesondere blinde und sehbehinderte Wähler benötigen ausreichend Platz um den Stimmzettel vollständig aufzufalten.

Diese Personen können bei der Stimmabgabe der Europawahl eine Stimmzettelschablone verwenden.
Der Stimmzettel wird am oberen rechten Rand eine ertastbare Kennzeichnung (abgeschnittene Ecke) erhalten.
Diese Schablonen werden nicht in den Wahllokalen ausgegeben.

3. Wahlräume und Ausstattung

Der EU-Wahl-Stimmzettel enthält 34 Vorschläge und wird 82,8 cm lang sein (2019: 96 cm, 2014: 74,2 cm).

Da in den Wahllokalen nicht ausreichend Platz vorhanden ist um die Stimmzettelschablone unbeobachtet nutzen zu können, wird nur ein zentrales Wahllokal so eingerichtet, dass blinde oder sehbehinderte Wähler in einem Nebenraum ungestört ihren Stimmzettel vollständig entfalten und kennzeichnen können.
Folgendes Wahllokal wurde dafür ausgewählt:

WB 01: Markplatz 1 (städtische Galerie, oben)

3. Wahlräume und Ausstattung

Wichtig: kommt ein blinder oder sehbehinderter Wähler in dieses Wahllokal und er ist nicht im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, benötigt er auf alle Fälle einen **gültigen Wahlschein**.

Kommt eine blinde oder sehbehinderte Person in ein anderes Wahllokal und möchte die Stimmzettelschablone nutzen, so ist dies leider nicht möglich, aufgrund der fehlenden Möglichkeit den Stimmzettel ohne Zuschauende zu markieren. In diesen Fällen können sich die betroffenen Personen einer Hilfskraft bedienen (z.B. Beisitzer), welche zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

4. Vorbereitung Wahlhandlung/ Geschäftsgang

- Um den pünktlichen Beginn der Wahlhandlung um 8:00 Uhr zu gewährleisten, muss der Wahlvorstand am Sonntag allerspätestens um 7:45 Uhr im Wahllokal vollständig anwesend sein.
- Öffentlichkeit!!
- Aushang/Wahlbekanntmachung (in der Wahlmappe) am Eingang des Wahllokals
- für Montag: zentraler Aushang an jedem Verwaltungsgebäude.
- Kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
- **Telefonische Erreichbarkeit** im Wahllokal während der ganzen Wahlzeit (auch beim Auszählen) **muss gewährleistet** sein. Die Telefonnummern wurden von den Wahlvorständen bzw. Stellvertreter bereits mitgeteilt.

4. Vorbereitung Wahlhandlung/ Geschäftsgang

- Vorbereitende Tätigkeiten am Sonntag:

✓ Prüfen ob die Wahlurne leer ist, dann verschließen und erst nach 18:00 für die Ergebnisermittlung wieder öffnen.

✓ Evtl. Aufstellung entsprechend einem sinnvollen Ablauf prüfen z.B. Aushändigung Stimmzettel, Wahlkabine, ...

4. Vorbereitung Wahlhandlung/ Geschäftsgang

- Wahlraum Einrichtungsbeispiel

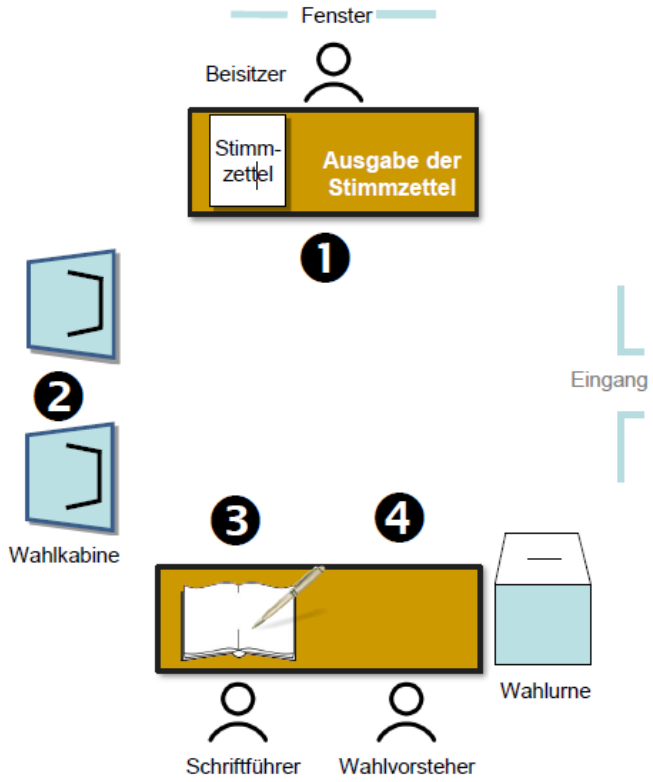

Der Beisitzer sitzt gegenüber dem Wahltisch mit dem Schriftführer und dem Wahlvorsteher.

Der Wähler durchläuft die einzelnen Stationen bei der Wahlhandlung (1 – 4) kreisförmig.

Im Folgenden wird diese Einrichtungsvariante zugrunde gelegt.

5. Inhalt Wahlkoffer

- Wahlmappe
- Schreibzeug
- Verpackungsmaterial (u.a. Kuverts für das Verpacken der Stimmzettel)
- ~~**Verzeichnis ungültige Wahlscheine**~~
- Manuskript Wahlhelferschulung
- Ehrenamtliche Entschädigung

- Beschriftung für Wahlurnen (unbedingt anbringen, damit die Urnen am Montag wieder dem richtigen Wahlbezirk zugeordnet werden kann!)

6. Inhalt Wahlmappe

- Niederschriften – getrennt für jede Wahl
- Wahlraumbezeichnung und Wegweiser (aufhängen und abends wieder abnehmen und in den Wahlkoffer legen)
- Sitzungshinweis; diese werden nach der **Unterschrift** durch den/die Vorsitzenden ausgehängt
- Aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Wahlvorstands
- Anwesenheitsliste/Auszahlungsliste für ehrenamtliche Entschädigung
- Ergebnismeldung (Schnellmeldung)
- Siegelmarken für Umschläge
- KomWG/KomWO-Textausgabe
- Europawahlordnung

Beispiele für Aushänge

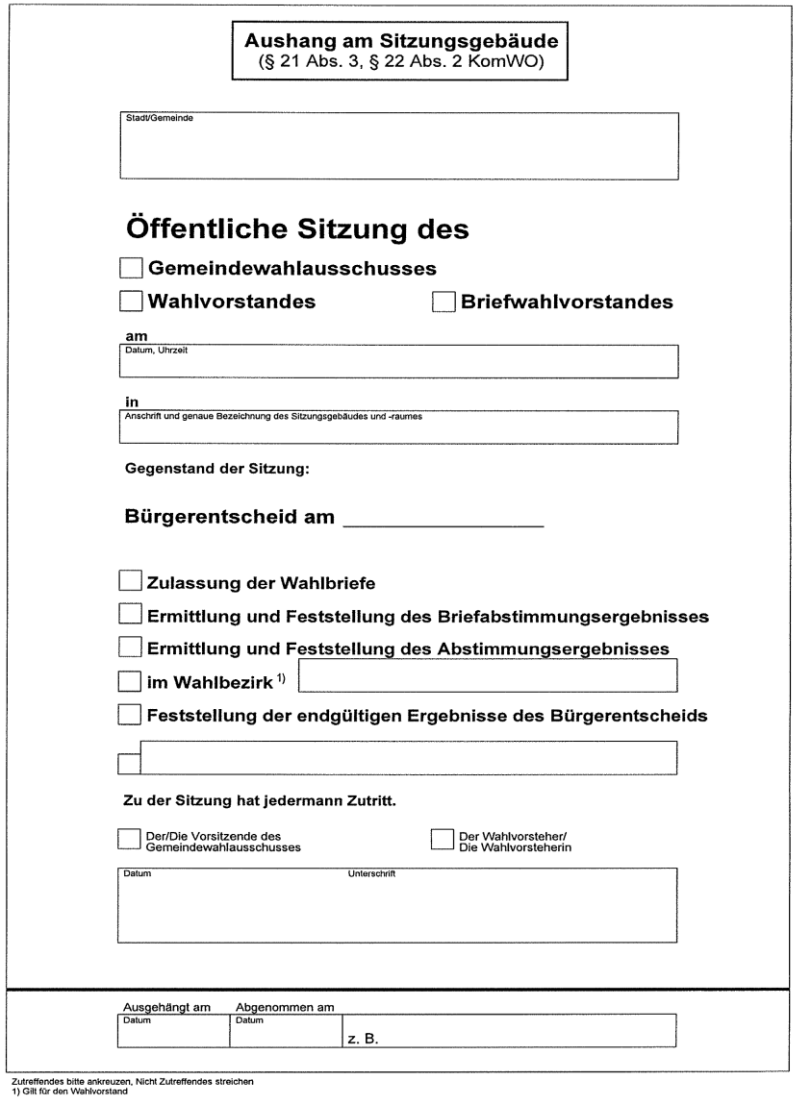

Aushang am Sitzungsgebäude
(§ 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2 KomWO)

Stadt/Gemeinde

Öffentliche Sitzung des

☐ Gemeindewahlausschusses
☐ Wahlvorstandes ☐ Briefwahlvorstandes

am
Datum, Uhrzeit

in
Anschrift und genaue Bezeichnung des Sitzungsgebäudes und -raumes

Gegenstand der Sitzung:

Bürgerentscheid am _____

☐ Zulassung der Wahlbriefe
☐ Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
☐ Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
☐ im Wahlbezirk 1)
☐ Feststellung der endgültigen Ergebnisse des Bürgerentscheids
☐

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

☐ Der/Die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
☐ Der Wahlvorsteher/ Die Wahlvorsteherin

Datum Unterschrift

Ausgehängt am Datum | Abgenommen am Datum | z. B.

Zutreffendes bitte ankreuzen, Nicht Zutreffendes streichen
1) Gilt für den Wahlvorstand

- Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/026/6921/01 W. Kohlhammer GmbH (09020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

III. Wahlvorstand

Verpflichtung

Zusammensetzung

Tätigkeit

Beschlussfähigkeit

Aufgaben

Niederschriften

Arbeitsmaterial

Herrenberg

die mitmachstadt

1. Verpflichtung

- § 21 Abs. 2 und § 22 KomWO
- formell für alle Wahlhelfenden durch Berufungsschreiben erfolgt
- durch den Wahlvorstand oder Stellvertreter dennoch erneuter Hinweis zu Beginn der Wahlhandlung (zur Verdeutlichung der Wichtigkeit)
- „Der Vorsitzende weist die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte zu Beginn der ersten Sitzung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. “

2. Zusammensetzung Wahlvorstand

- Wahlvorsteher/in und Stellvertreter/in
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- Weitere 4 Beisitzer
- Die konkrete Besetzung und Aufgabenzuweisung ergibt sich aus dem Berufungsschreiben Am Sonntag grundsätzlich vier Personen pro Schicht (insgesamt 8 Personen ab 18 Uhr zur Ergebnisermittlung)
- Da wir dieses mal massive Probleme bei der Besetzung der Wahlvorstände haben, kann es sein, dass in einzelnen Wahlbezirken nur die Minimalbesetzung von 6 Personen vorhanden ist.

3. Tätigkeit der Wahlvorstände

- Ein **Wahlvorsteher leitet** die **Tätigkeit** des Wahlvorstands. Diese Person bespricht mit den Mitgliedern des Wahlvorstands die Formalitäten bei der Eröffnung der Wahlhandlung, verteilt die Aufgaben und gibt ggf. die notwendigen Erläuterungen.
- Aufgabe eines **Schriftführers** ist die Fertigung aller Wahlniederschriften (es ist darauf zu achten, dass alle Niederschriften von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden).
- Aufgabe der Stellvertretungen von Wahlvorsteher und Schriftführer ist bei Abwesenheit dieser Personen, diese zu vertreten und ansonsten diese bei Ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

3. Tätigkeit der Wahlvorstände

- Die **gesamte Tätigkeit** des (Brief-)Wahlvorstandes vollzieht sich öffentlich; alle Entscheidungen werden öffentlich getroffen.
- **Jedermann** – auch ein nicht Wahlberechtigter oder Parteivertreter – hat **Zutritt** zum (Brief-)Wahlraum. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, bei Andrang den Zutritt zum Briefwahlraum zu regeln und Ruhestörer, notfalls mit polizeilicher Hilfe, aus dem Raum zu verweisen.
- Die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit **kein** auf eine politische Überzeugung hinweisendes **Zeichen** (z.B. Abzeichen, Anstecknadel, Wahlplakette) sichtbar tragen.

3. Tätigkeit der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand sorgt als **Kollegium** für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. **Alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss.**

Der Wahlvorstand

- sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal,
- achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses ,
- entscheidet über die Gültigkeit einer Stimme,
- entscheidet über alle Vorkommnisse bei der gesamten Wahlhandlung,
- stellt das Wahlergebnis für den Wahlbezirk fest.

4. Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände

- mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstands
- darunter: Wahlvorsteher bzw.
- Stellvertreter sowie
- Schriftführer bzw. Stellvertreter
- Beschlüsse/Abstimmungen erfolgen durch Stimmenmehrheit

- Die Beschlussfähigkeit muss während des gesamten Wahltages inklusive Auszählung und Ermittlung Wahlergebnisses ständig gegeben sein.

5. Niederschriften

- Das Ausfüllen ist die Aufgabe von Schriftführer und Stellvertreter (mit Unterstützung aller Wahlhelfer).
- Genauestens durcharbeiten; alles Abgefragte ausfüllen.
- Unterschreiben aller Niederschriften durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes.
- Wir empfehlen die Ausbezahlung der Entschädigung (Empfangsbestätigung nicht vergessen) erst nach Unterschrift unter allen Niederschriften zu tätigen. Also erst nach Abschluss der gesamten Wahlhandlung.

6. Arbeitsmaterial

- Merkblätter zu den Wahlen, liegt im Wahlkoffer
- Schulungsunterlagen „Manuskript“ wird bei der Schulung ausgehändigt, steht auf der Homepage unter www.herrenberg.de/wahlhelfende zur Verfügung und wird auch im Wahlkoffer noch einmal beigelegt.
- Für den Notfall (am Montag) – eigenen Taschenrechner und Schreibzeug mitbringen.
- **Tacker und ausreichend Klammern für Montag und Schreibstifte werden in den Büros von den Kollegen/Kolleginnen bereitgestellt** (an den jeweils zugeordneten PCs). Bitte baldmöglichst ausreichend Heftklammern bestellen.

IV. Wahlhandlung

Ausgabe Stimmzettel und Vorprüfung

Persönliche Stimmabgabe

Unterstützung durch Hilfsperson

Prüfung des Wahlrechts

Vorlage Wahlberechtigung

Vermerk Stimmabgabe

Änderungen im Wählerverzeichnis

Wahl mit Wahlschein

Zurückweisung von Wählern

Repräsentativer Wahlbezirk

Schluss der Wahlhandlung

Handreichung Wahlbeobachtung

Herrenberg

die mitmachstadt

Ausgabe Stimmzettel und Vorprüfung

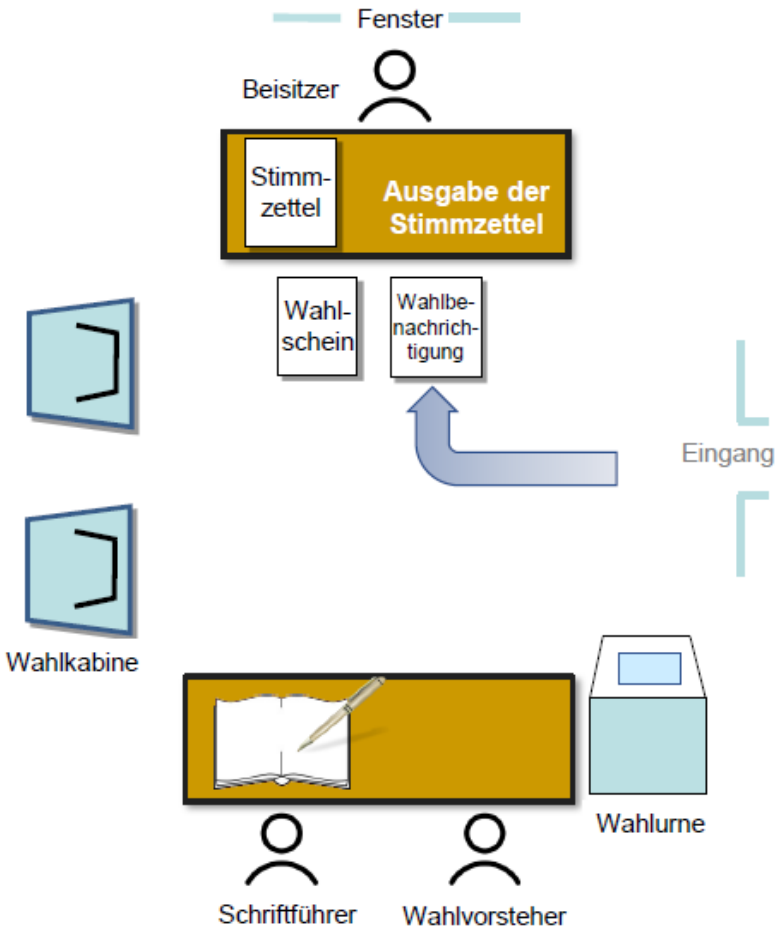

Beim Eintritt in den Wahlraum erhält der Wähler je nach Wahlberechtigung den **amtlichen Stimmzettel für die Europawahl** und die **amtlichen Stimmzettelumschläge für die Regional-, Kreistags-, Gemeinderats- und ggf. Ortschaftsratswahlen**.

Hinweis: Die Stimmzettel für alle Wahlen, außer die Europawahl wurden den Wählern bereits nach Hause gesandt, damit diese in Ruhe zu Hause ausgefüllt werden können.
Wenn keine Stimmzettel mitgebracht wurden, erhalten die Wähler neue Stimmzettel.

Es sollte bereits an dieser Stelle die **Wahlberechtigung kontrolliert** werden.

Hinweis: Die Wahlberechtigung ist für jede Wahl separat zu prüfen.

ACHTUNG ÄNDERUNG

- Sollte eine wahlberechtigte Person mit einem Wahlschein das Wahllokal betreten, ist unter allen Umständen **SOFORT** das Wahlamt anzurufen, um den Wahlschein mit dem Negativverzeichnis abzugleichen.
- Die Änderung wurde von der Landeswahlleitung verpflichtend vorgeschrieben.

Persönliche Stimmabgabe

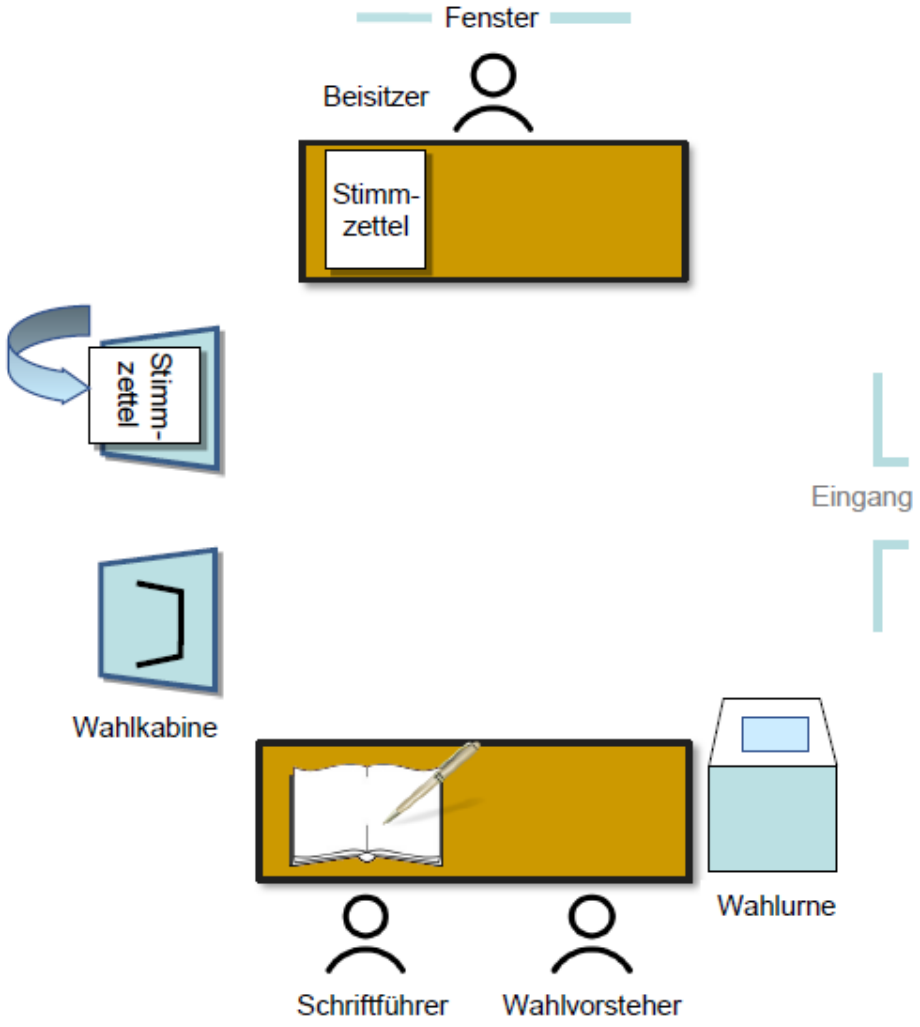

Der Wähler kann seine **Stimme** nur **einmal** und nur **persönlich** und **geheim abgeben**.

Der Wähler geht **alleine** in die **Wahl-kabine** und kennzeichnet dort den Stimmzettel. Den Stimmzettel **faltet** er so zusammen, dass seine Stimmab-gabe nicht erkennbar ist.

Auf dieses Erfordernis sollte jeder Wähler bei der Stimmzettelübergabe hingewiesen werden.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer **nur ein Wähler** (unbedenk-lich ist nur die Mitnahme von Klein-kindern) und dass dieser sich nur so lange wie für die Stimmabgabe not-wendig in der Wahlkabine aufhält.

In der Wahlkabine darf **nicht fotografiert** oder **gefilmt** werden.

Die Stimmzettel für alle Wahlen, außer die Europawahl müssen in Stimmzettelumschläge gesteckt werden.

Unterstützung durch Hilfsperson

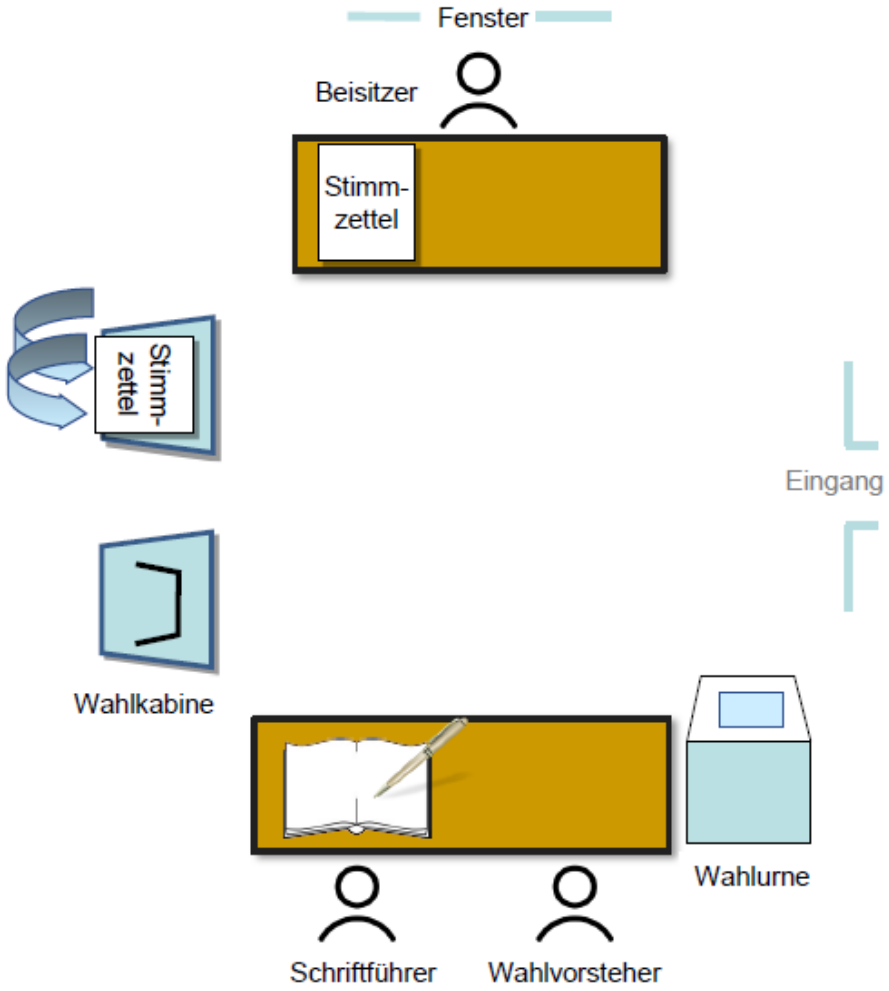

Wähler, die **nicht lesen** oder **schreiben** können oder wegen einer **Behinderung** an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich bei der Stimmabgabe einer **Hilfsperson** bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wähler **selbst getroffenen** und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes **Mitglied** des **Wahlvorstands** sein.

Die Hilfsperson ist zur **Geheim-haltung** der bei der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet.

Prüfung des Wahlrechts

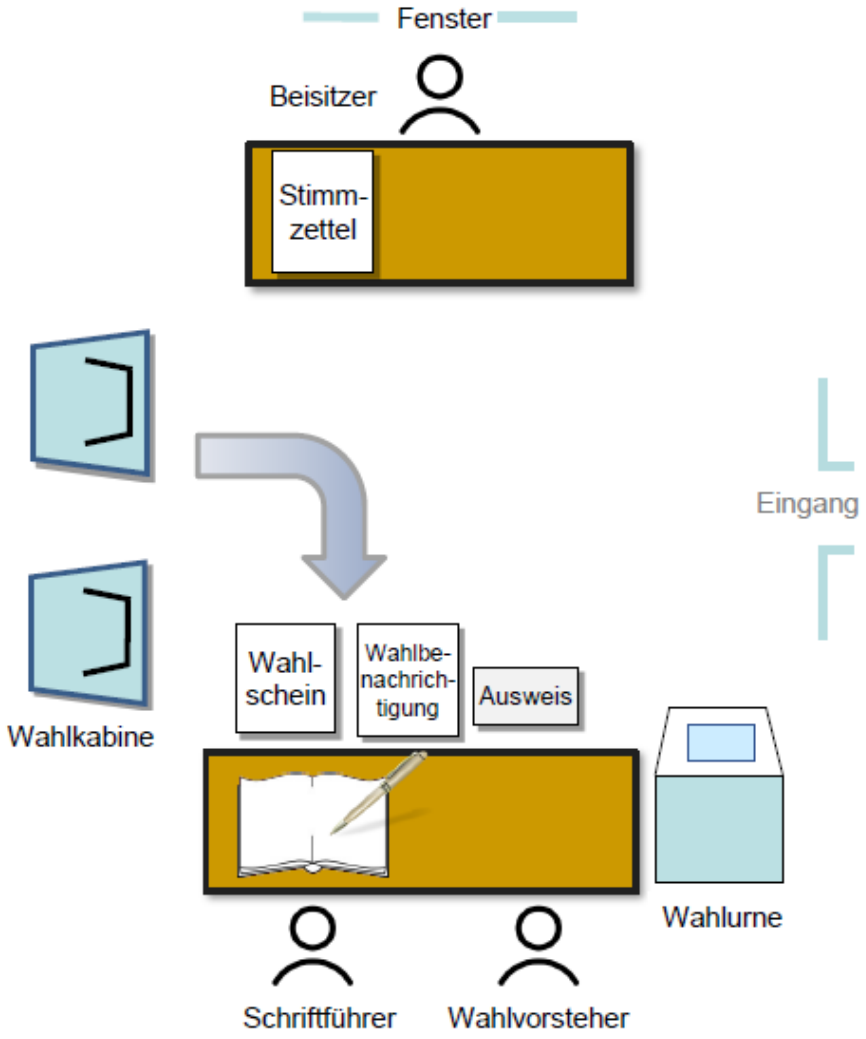

Im Wählerverzeichnis dürfen KEINE Änderungen vorgenommen werden !

Am Wahltisch wird abschließend **geprüft**, ob der Wähler im Wahlbezirk zur Stimmabgabe **berechtigt** ist.

Berechtigt ist, wer

a) in das **Wählerverzeichnis** des Wahlbezirks **eingetragen** ist, sofern die Stimmabgabe nicht durch den Vermerk „W“ in der Spalte für den Stimmabgabevermerk gesperrt ist,

WICHTIG

b) einen **Wahlschein besitzt**, der für die Stimmabgabe gültig ist (mit Negativverzeichnis abgleichen).

Der Abgleich mit dem Negativverzeichnis **MUSS** durch das Wahlamt geschehen -> **ANRUFEN**

Nicht wahlberechtigt und damit **zurückzuweisen** ist, wer im Wählerverzeichnis **gestrichen** ist (===).

WICHTIG

Vorlage der Wahlbenachrichtigung

Im Wählerverzeichnis dürfen KEINE Änderungen vorgenommen werden !

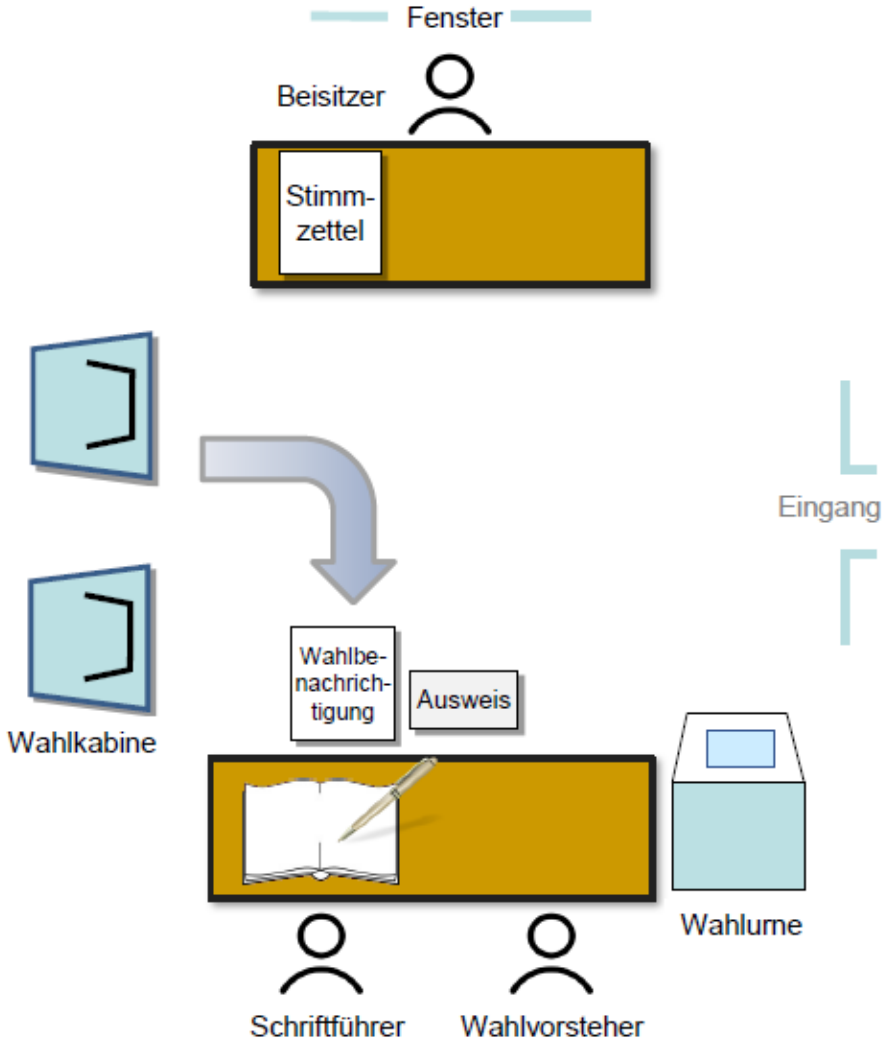

Die **Kontrolle** der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler wird durch die **Vorlage** der **Wahlbenachrichtigung** erleichtert.

Hat ein Wähler die **Wahlbenachrichtigung verloren** oder **vergessen** und ist er dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt oder bestehen Zweifel, so hat er sich durch Vorlage des **Personalausweises**, Reisepasses oder eines anderen Ausweises mit Foto (z. B. Führerschein) auszuweisen.

Die Kontrolle der Wahlberechtigung muss für jede Wahl separat erfolgen!

Es empfiehlt sich in diesen Fällen ein leeres Blatt als „hilfsweiser Ersatz“ zu nehmen, um später die Anzahl der Wähler schneller mit dem WVZ abgleichen zu können.

Vermerk der Stimmabgabe

Im Wählerverzeichnis dürfen KEINE Änderungen vorgenommen werden !

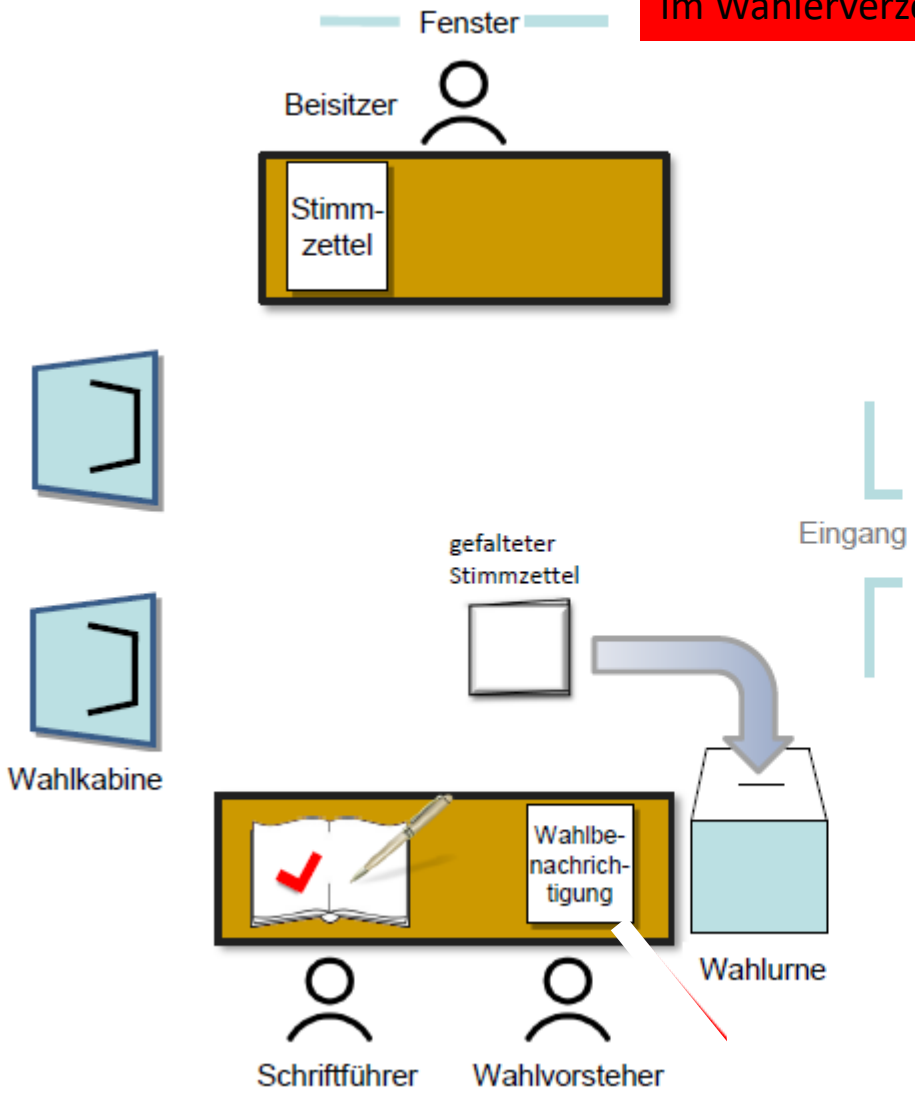

Sobald der Schriftführer den **Namen** des Wählers im Wählerverzeichnis (ggf. hinten im Nachtrag) **gefunden** hat, gibt der Wahlvorsteher die **Wahl-urne frei**.

Der Wähler hat den gefalteten **Stimmzettel** selbst in die **Wahlurne zu werfen.** Bzw. die Stimmzettelumschläge!

Der **Schriftführer vermerkt** die Stimmabgabe im **Wählerverzeich-nis** in der entsprechenden Spalte.

Die Wahlbenachrichtigung ist einzubehalten!

HINWEIS: Es gibt 2 Urnen:
1 Urne für die Europa- und Regionalwahl und 1 Urne für die Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen

Änderungen im Wählerverzeichnis

- Streichungsgründe können sein: Wegzug, Sterbefall, Verlust des Wahlrechts

- Nachträge werden auf der letzten Seite des WZ erfasst und beginnen mit der Nr. 5000 (z.B. wahlberechtigte Person hat einen Antrag auf Eintragungen in das WZ gestellt, Einbürgerung)

Im Wahllokal dürfen am Wahlsonntag KEINE Änderungen im Wählerverzeichnis vorgenommen werden !

Bei Rückfragen: Tel. 07032 924-213 oder 924-208

Wahl mit Wahlschein

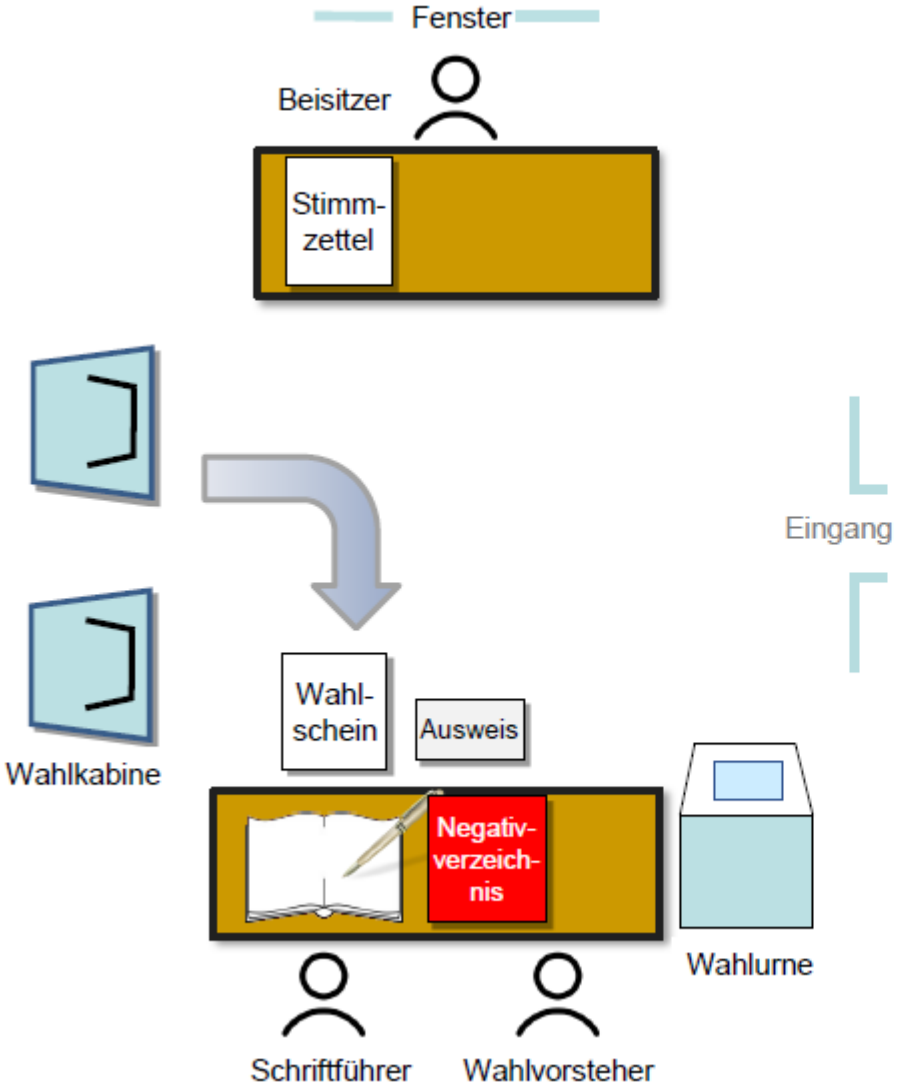

Der Inhaber des **Wahlscheins** nennt seinen Namen und **übergibt** den Wahlschein dem Wahlvorsteher.

Der Inhaber muss sich, sofern er nicht persönlich bekannt ist, **ausweisen**.

Der Wahlschein muss für diese Wahl gültig sein; er darf auch nicht nachträglich für ungültig erklärt worden sein (siehe **Negativverzeichnis**).

Der Abgleich mit dem Negativverzeichnis **MUSS** durch das Wahlamt geschehen -> **ANRUFEN**

Stimmabgabe bei Wahl mit Wahlschein

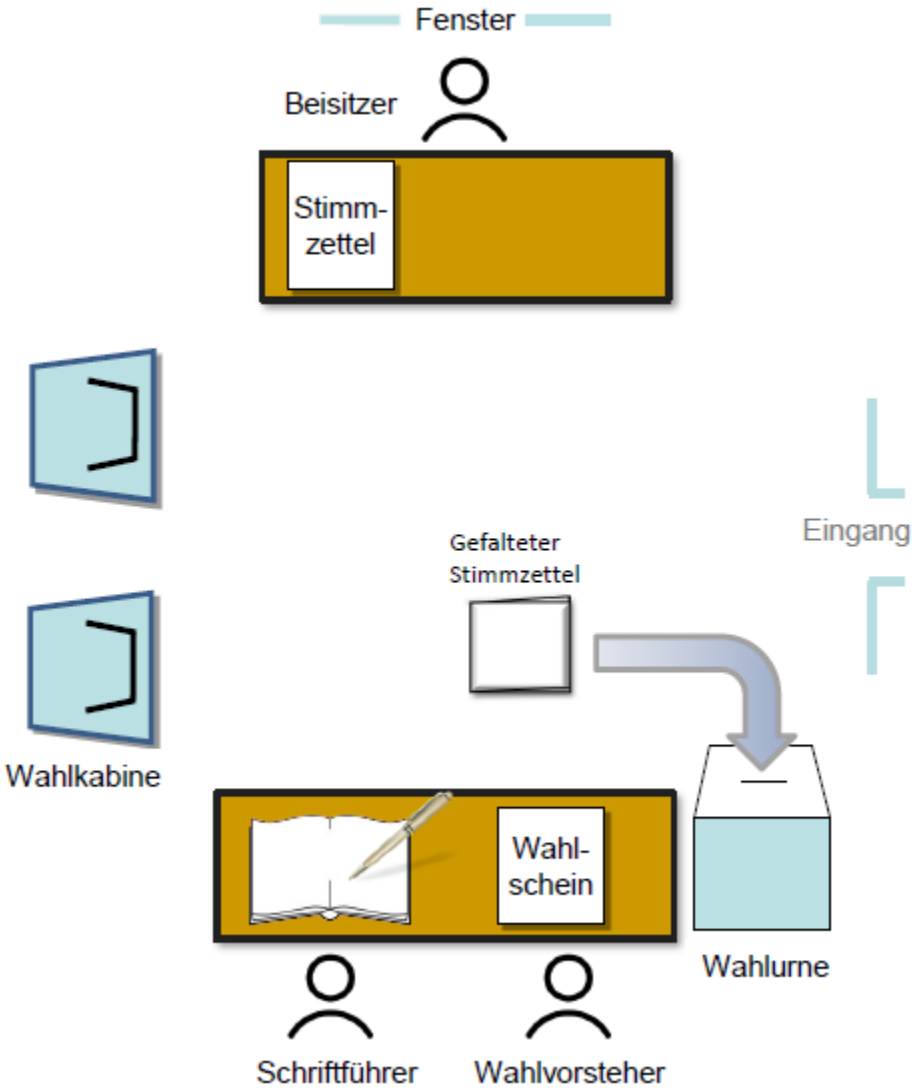

Der Abgleich mit dem Negativverzeichnis **MUSS** durch das Wahlamt geschehen -> **ANRUFEN**

Sobald der Wahlvorsteher den Wahlschein geprüft hat, gibt der Wahlvorsteher die **Wahlurne frei**.

Der Wähler hat den gefalteten **Stimmzettel** selbst in die **Wahlurne zu werfen.** Bzw. die Stimmzettelumschläge!

Im Wählerverzeichnis wird **kein Vermerk** angebracht!

WICHTIG

Der Wahlschein wird einbehalten.

WICHTIG

Wahl mit Wahlschein – repräsentative Wahlbezirke

Achtung: in den **repräsentativen** Wahlbezirken (010-04; 015-11; 070-72) dürfen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nur Stimmzettel mit entsprechender Buchstabenkennung verwendet werden.
Ein evtl. vom Wähler mitgebrachte Stimmzettel ist zu vernichten. Es muss nach Klärung der Wahlberechtigung mit der Wahlzentrale (Abgleich Negativverzeichnis) ein neuer Stimmzettel mit einer entsprechenden Kennung ausgehändigt werden.
Bei Rückfragen: Wahlzentrale Tel. 07032 924-213 oder 924-208

Vorlage Wahlbrief

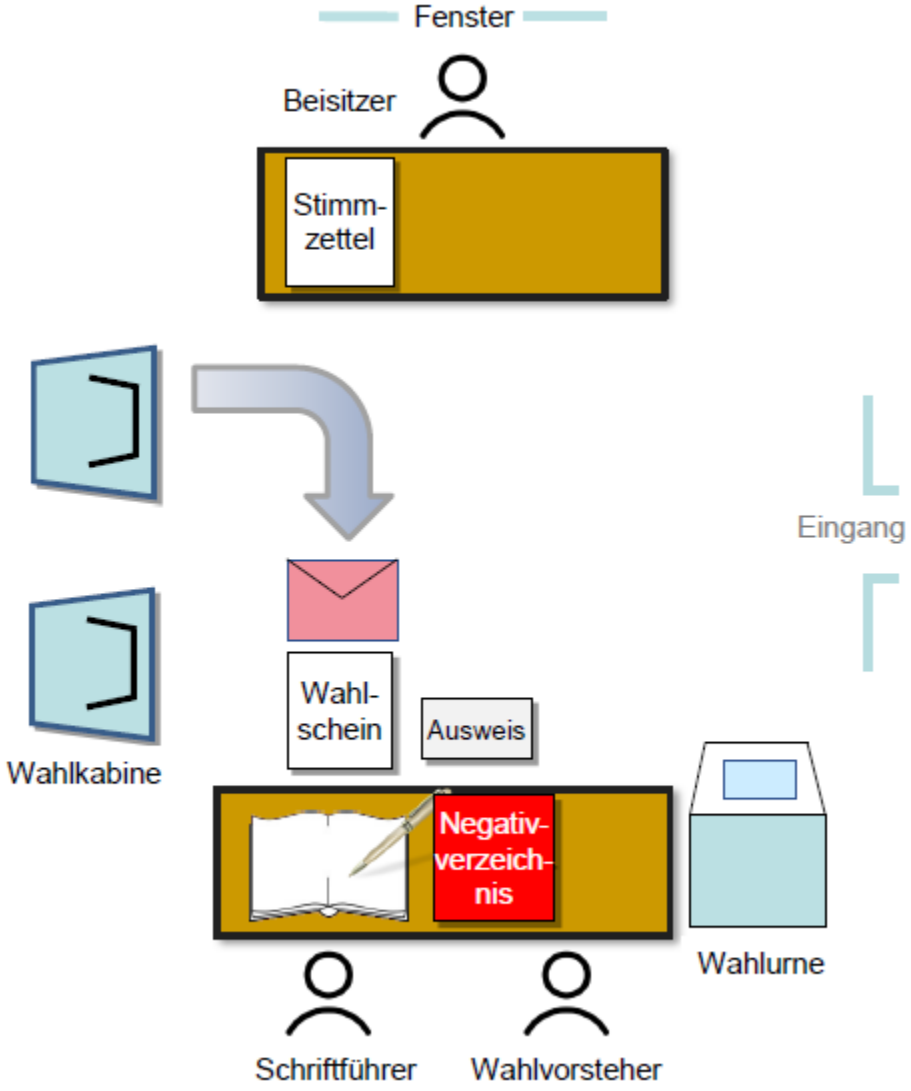

Der Abgleich mit dem Negativverzeichnis **MUSS** durch das Wahlamt geschehen -> **ANRUFEN**

Sonderfall 1:
Ein Wähler, der mit seinem **eigenen roten Wahlbrief persönlich** im Wahllokal erscheint, kann zur Stimmabgabe mit dem daraus entnommenen Wahlschein zugelassen werden.

Wichtig: Neuen Stimmzettel ausgeben. Bzw. die Stimmzettelun

Sonderfall 2:
Ein Wähler möchte den roten **Wahlbrief** für eine **andere Person** dem Wahlvorstand übergeben.
Die Abgabe von Wahlbriefen ist nur bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle und nicht beim Wahlvorstand möglich (sofern nicht in der Gemeinde anders festgelegt).

Gilt Beides ebenso für die gelben Wahlbriefe der Kommunalwahl!

WICHTIG

Wahlbriefe **nicht annehmen**
Müssen bis 18 Uhr am Wahlsonntag im Briefkasten, Rathaus, Marktplatz 5 eingeworfen werden !

Vorlage Wahlbrief

Wenn ausgefüllte **Briefwahlunterlagen** für einen **anderen** im Wahlraum **abgegeben** werden, so ist deren **Annahme** zu **verweigern**. Der Wahlvorsteher ist zur Annahme weder berechtigt noch verpflichtet.

Es ist darauf zu **verweisen**, dass der **Wahlbrief** noch bis 18 Uhr bei der auf dem Umschlag aufgedruckten **Stelle abgegeben** werden kann.

Sollte dennoch aus Gefälligkeit ein Wahlbrief auf eigene Gefahr angenommen werden, muss vorher geklärt sein, dass dieser auch rechtzeitig vor 18 Uhr die angegebene Stelle erreicht.

Keinesfalls darf dieser **Wahlbrief** bei einem Urnenwahlbezirk zur **Auszählung geöffnet** werden!

Zurückweisung von Wählern -> fehlende Wahlberechtigung

Der Wahlvorsteher hat einen **Wähler zurückzuweisen**, der

1. **nicht** im **Wählerverzeichnis** eingetragen ist und **keinen Wahlschein** besitzt,
2. **im Wählerverzeichnis gestrichen** ist; dann ist ein maschineller (= = =) oder manueller Streichungsvermerk angebracht,
3. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **nicht ausweisen kann** oder die zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkung beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier verweigert,
4. **keinen Wahlschein** vorlegt, obwohl sich im **Wählerverzeichnis** ein **Vermerk** befindet, es sei denn, es wird nach Rückfrage beim Wahlamt festgestellt, dass er nicht in das Wahlscheinverzeichnis eingetragen wurde,
5. **bereits** einen **Stimmabgabevermerk** im **Wählerverzeichnis** hat, es sei denn, er weist nach oder der Wahlvorstand erkennt (z. B. anhand der Gegenliste), dass er noch nicht gewählt hat.

Glaubt der Wahlvorsteher das Wahlrecht einer in das Wählerverzeichnis eingetragenen Person **beanstanden** zu müssen oder werden sonstige Bedenken an der Zulassung zur Stimmabgabe erhoben, so **beschließt** der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Niederschrift zu vermerken.

Zurückweisung von Wählern -> Mängel Stimmabgabe

Der Wahlvorsteher hat einen **Wähler zurückzuweisen**, der

1. seinen **Stimmzettel außerhalb** der **Wahlkabine gekennzeichnet** oder gefaltet hat,
2. seinen Stimmzettel so **gefaltet** hat, dass die **Stimmabgabe erkennbar** ist,
3. ihn mit einem **äußerlich sichtbaren**, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden **Kennzeichen** versehen hat,
4. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine **fotografiert** oder gefilmt hat, oder
5. für den Wahlvorstand erkennbar **mehrere** oder einen **nicht amtlich** hergestellten **Stimmzettel** abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren **Gegenstand** in die Urne werfen will.

Bei diesen Zurückweisungen ist auf Verlangen des Wählers ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

Repräsentative Wahlstatistik

- Die **repräsentative Wahlstatistik** wertet bei der Europawahl in Stichproben Stimmzettel aus, um Erkenntnisse über Wahlbeteiligung und Wahlverhalten von Frauen und Männern nach verschiedenen Altersgruppen zu gewinnen.

- Dazu werden in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken (010-04; 015-11; 070-72) Angaben über Geschlecht und Alter der Wähler auf Stimmzetteln aufgedruckt und nach der Wahl ausgewertet.

Repräsentative Wahlstatistik

Herrenberg
die mitmachstadt

Ausgabe der Stimmzettel während der Urnenwahl: (1)

- Die Zuordnung ist auf der Wahlbenachrichtigung (und im Wählerverzeichnis) erkennbar. Hierbei gibt es 12 unterschiedliche Kennbuchstaben, die einer Kombination aus Geschlecht und Alter entsprechen.
- Die gekennzeichneten Stimmzettel werden -nach den 12 Kennbuchstaben sortiert - auf einem Tisch am Eingang des Wahllokals bereitgehalten.
- Die beiden mit der Ausgabe der Stimmzettel (sinnvoll: getrennt weiblich/männlich an 2 Tischen) betrauten Beisitzer stellen bei jedem Wahlberechtigten anhand der Wahlbenachrichtigung fest, zu welcher Wählergruppe die Person gehört und händigt ihr den entsprechenden Stimmzettel aus.

Repräsentative Wahlstatistik

Ausgabe der Stimmzettel während der Urnenwahl: (2)

- Die Ergebnisermittlung am Wahlabend erfolgt in den repräsentativen Wahlbezirken genau so wie in den anderen Wahlbezirken.
- Die Auswertung nach Alters- und Geschlechtsgruppen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch das Statistische Landesamt.

Eventuell aufkommende Frage: *Warum gibt es keine eigenen Stimmzettel für Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen?* **Antwort:** *Ebenso wie für die Bildung der Altersgruppen, gilt für das Geschlecht, dass zur Wahrung des Wahlgeheimnisses in jedem Wahlbezirk jede Wählergruppe ausreichend stark vertreten sein muss, um Rückschlüsse auf die individuelle Wahlentscheidung zu verhindern. Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, wäre bei gesonderter Gruppierung dieser Personen die Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht möglich.*

Repräsentative Wahlstatistik

Ausgabe der Stimmzettel während der Urnenwahl: (2)

WICHTIG!
Kommt ein Wähler mit einem Wahlschein in einen als repräsentativ ausgewählten Urnenwahlbezirk, muss ein neuer Stimmzettel mit der für diese Person richtigen Kennung ausgehändigt werden, damit das Wahlgeheimnis gewährt ist.

Der ursprünglich für die Briefwahl ausgehändigte Stimmzettel muss vom Wähler vernichtet werden.
Der Wahlschein wird eingezogen.

Briefwähler der repräsentativen Wahlbezirke erhalten für die Briefwahl Stimmzettel ohne Kennung.

Schluss der Wahlhandlung

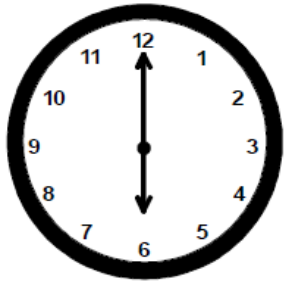

- Die gesetzliche Wahlzeit muss genau eingehalten werden.
- Eine vorzeitige Schließung des Wahlraums ist ebenso unzulässig, wie eine zu lange Öffnung. Genau um 18:00 Uhr wird der Ablauf der Wahlzeit angesagt.
- Von da ab sind nur noch die Personen zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.
- Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Dabei muss die Öffentlichkeit gewährleistet bleiben.
- Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird die Wahlhandlung für geschlossen erklärt.

Handreichung zur Wahlbeobachtung

- Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb sehen die Regelungen im Europawahlrecht und Kommunalwahlrecht vor, dass die Wahlhandlung und die Auszählung der Wahl so transparent wie möglich ablaufen müssen.

- Bei Kommunalwahlen gilt dies auch bei einer Unterbrechung und Fortsetzung der Auszählung am nächsten Tag. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl vor Ort ein Bild zu machen. Diese Möglichkeit ist auf die Beobachtung beschränkt.

- **Grundsätzlich gilt:** Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussionen zu treten. Soweit möglich, sollten sie sich aber für Fragen offen zeigen. Ggf. können Missverständnisse im – kurzen – Gespräch leicht aufgeklärt werden.

- Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Handreichung zur Wahlbeobachtung

- Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachter*in ist nicht erforderlich. Ein Zutrittsrecht hat auch, wer selbst nicht wahlberechtigt ist. Jedoch kann der Wahlvorstand Personen, die die Durchführung der Wahl stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- **Hinweis**

Wahlbeobachtung bedeutet nicht in die Wahlhandlung einzugreifen. In die Entscheidung des Wahlvorstandes darf nicht eingegriffen werden, oder personenbezogene Daten abgefragt werden. Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), dürfen nicht gemacht werden.

- Die ausführliche Übersicht was konkret zulässig und was nicht zulässig ist, ist im Wahlkoffer enthalten.

V. Ergebnisermittlung am Sonntag, 09.06.2024

Grundsätze

1. Arbeitsgang
2. Arbeitsgang
3. Arbeitsgang

Abschlussarbeiten

Herrenberg
die mitmachstadt

1. Grundsätze

- Beginn: 18 Uhr
- Öffentlichkeit!!
- **Absolute Trennung der Wahlen!**
- Sonntag: 1. Europawahl, dann 2. Regionalwahl (je nur 1 Stimme)
- Montag: 1. Kreistag, dann 2. Gemeinderat, dann 3. Ortschaftsrat
- Fortsetzung erst, wenn **alle Arbeiten** der jeweiligen Wahl **endgültig** abgeschlossen sind !!!
- Planen Sie für die Ergebnisermittlung ausreichend Zeit ein.
- Rechnen Sie am Sonntag mit mindestens 2 Stunden bis die Schnellmeldung an die Wahlzentrale übermittelt werden kann.
- **Grundsatz: Genauigkeit vor Schnelligkeit**

2. Erster Arbeitsgang

- Kommunalwahlurne bleibt verschlossen, Schlitz oben mit großem Siegel zukleben.
- Vor der Abholung durch TuG (ab 18:00 Uhr) Beschriftung für Montag genau kontrollieren.
- Im Anschluss öffnen der Urne Europa- und Regionalwahl.
- Sortieren nach Stimmzettel EU und Stimmzettelumschläge Regionalwahl.
- **Die Stimmzettelumschläge für die Regionalwahl zunächst beiseite legen.**

2. Erster Arbeitsgang

- Zählung der Wähler (anhand der vorhandenen Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine).
- Zählung der Stimmzettel Europawahl bzw. Stimmzettelumschläge Regionalwahl.
- Abgleich der beiden Zahlen. Bei Übereinstimmung: ok;
- bei Abweichung, die sich auch nach mehrmaligem Überprüfen (Boden und Urnen absuchen, ob sich dort noch etwas versteckt.): Begründung in der Niederschrift. (Zahl der Stimmzettel Europawahl bzw. Stimmzettelumschläge bei der Regionalwahl ist die Zahl der Wähler).

2. Erster Arbeitsgang

- Öffnen der Stimmzettelumschläge und Entnahme der Stimmzettel (nur bei Regionalwahl).
- Leere Stimmzettelumschläge bei der Regionalwahl sind ungültige Stimmzettel. Muss in der Niederschrift vermerkt werden.
- Die Zählung der Europawahlstimmzettel und deren Ergebnis in der Niederschrift vermerken.

3. Zweiter Arbeitsgang

- Sortierung der Stimmzettel in **ungültig** und **gültig,** sowie **Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken**.
- Zählung der Stimmen von den gültigen Stimmzetteln nach den einzelnen Wahlvorschlägen.
- Ergebnis errechnen und in Niederschrift festhalten. (Schriftführer/in addiert Zwischensummen, 2 Beisitzer/innen überprüfen Addition.)
- Auswertung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken -> Wahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall, Wahlvorsteher/in gibt Entscheidung bekannt und vermerkt Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels; Schriftführer/in trägt die Ergebnisse in der Niederschrift ein.
- Fertigstellung Niederschrift Europawahl (Unterschriften nicht vergessen).

3. Zweiter Arbeitsgang

- **Schnellmeldung** telefonisch nach Formblatt an die Wahlzentrale durchgeben.

- Telefonnummern: 07032 924-203 oder 07032 924-208

- Auf der **Schnellmeldung** ist ein Passwort notiert, das Sie bei der Ergebnisermittlung als erstes **durchgeben** müssen. Erst dann kann das Ergebnis in der Wahlzentrale erfasst werden.

3. Zweiter Arbeitsgang

- Der Niederschrift beifügen: Stimmzettel, über die **besonders** beschlossen wurde (also nicht die eindeutig ungültigen Stimmzettel) und Wahlscheine die zurückgewiesen wurden oder über die besonders beschlossen wurde.

Unterlagen verpacken, versiegeln und beschriften:

- Stimmzettel, getrennt nach Parteien in die Umschläge (Beschriftung nicht vergessen!).
- eingenommene Wahlscheine (sofern nicht bei Niederschrift).
- eindeutig ungültige Stimmzettel in die Umschläge (Beschriftung nicht vergessen!).
- **ALLE Unterlagen von den Tischen nehmen, Müll entsorgen, erst dann mit dem nächsten Arbeitsgang weitermachen!**

4. Dritter Arbeitsgang

- Ergebnisermittlung „Wahl der Regionalversammlung“ grundsätzliches Vorgehen wie zuvor bei der EU-Wahl beschrieben.

- Unterlagen verpacken, versiegeln und beschriften:

✓ Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen in die Umschläge (Beschriftung nicht vergessen!)
✓ leer abgegebene Stimmzettelumschläge der Regionalwahl **(Achtung = ungültiger Stimmzettel!)**
✓ eingenommene Wahlscheine (sofern nicht bei Niederschrift)
✓ eindeutige ungültige Stimmzettel in die vorbereiteten Umschläge.

5. Abschlussarbeiten am Sonntag

- Wahlurne für die Kommunalwahlen wird von TuG ab 18:00 Uhr zur sicheren Aufbewahrung abgeholt.
- Die Wahlurne(n) muss mit dem Wahlbezirk beschriftet sein.

- **Niederschriften** für Europawahl und Regionalwahl sind vollständig auszufüllen und von allen am Wahlsonntag zu unterschreiben.

Am Sonntagabend müssen vom Wahlvorsteher (oder einer von diesem beauftragten Person) die verpackten Unterlagen im Wahlkoffer **in die Alte Turnhalle** gebracht werden. Um die Abgabe zu beschleunigen, gerne die Niederschriften inkl. Anlagen gleich nach ganz oben packen.

5. Abschlussarbeiten am Sonntag

Bitte bleiben Sie solange im Wahllokal anwesend, bis die verschlossene Wahlurne für die Kommunalwahlen vom TUG abgeholt wurde!

- Denken Sie bitte daran, dass in den Räumen am Montag wieder regulärer Arbeitsbetrieb stattfindet, verlassen Sie bitte die Räume sauber.
- Wenn Sie die Tische verschoben haben, stellen Sie diese bitte wieder an Ihren ursprünglichen Platz.
- Stellen Sie bitte die leere Wahlurne, sowie die Wahlkabine zusammen an den Eingang, so dass von TuG dann alles am Montag abgeholt werden kann.
- Auszahlung der Entschädigung gegen Unterschrift auf der Niederschrift und der Quittung.

VI. Ergebnisermittlung am Montag, 10.06.2024

Grundsätzliche Informationen

Vorbereitung Stimmzettelerfassung

Erfassung der Stimmzettel

Niederschriften

Ungültige Stimmzettel

Ungültige Stimmen

Herrenberg

die mitmachstadt

1. Grundsätzliches

- Die Wahlurnen werden von TuG in die Auszählräumlichkeiten Seeländer, sowie in die Marienstraße 21 geliefert und am Eingang von den Wahlhelfern (mind. 2 Personen je Wahlbezirk) entgegengenommen.
- Die Wahlurnen für die Auszählräumlichkeiten in den Gebäuden Kirchgasse 2, Marktplatz 1 und Marktplatz 5 müssen von den Wahlhelfern (mind. 2 Personen) im Ratssaal ab 07:15 Uhr abgeholt werden.
- Der Wahlkoffer mit den Niederschriften muss auch am Montag von allen **Wahlvorstehern** ab 07:15 Uhr in der Alten Turnhalle abgeholt werden.
- Beginn Ergebnisermittlung pünktlich: 8:00 Uhr in den zugewiesenen Diensträumen.

1. Grundsätzliches

- Bitte unbedingt die Reihenfolge beachten!

✓1. Kreistag

✓2. Gemeinderat

✓3. Ortschaftsrat

Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsgänge gelten in gleicher Weise für alle Wahlen!

1. Grundsätzliches

- **Mittagspause** (am Montag) „fliegender Wechsel“ unter Beibehaltung der Mindestbesetzung. Immer in Absprache mit dem Wahlvorsteher.
- In allen Verwaltungsgebäuden stehen Sprudelautomaten zur Verfügung. Bitte denken Sie daran eine eigene Flasche mitzunehmen, um sich das Wasser abfüllen zu können.
- Nach **jeder** abgeschlossenen Wahl muss die betreffende **vollständig ausgefüllte Wahlniederschrift** (Vollständigkeit aller Unterschriften beachten!) mit Anlagen (Ausdruck Anlage zur Niederschrift) und die dazugehörigen Stimmzettel der jeweiligen Wahl **in der Wahlzentrale (Rathaus Marktplatz 5, Kleiner Sitzungssaal, Zi. 23) abgegeben** werden.
- Im Anschluss daran kann mit der Auszählung der nächsten Wahl begonnen werden. Zuvor immer erst alle Unterlagen wegräumen!

1. Grundsätzliches

- **Kumulieren:** Zahl „2“ oder „3“ hinter dem Namen (z.B. auch durch Wiederholung des Namens)
- **Panaschieren:** Eintragung des Namens von einer anderen Liste.
- Bei den Stimmzetteln gilt der Grundsatz **positive Kennzeichnungspflicht.**
- =Auf einem oder mehreren Stimmzetteln z.B. Kreuz hinter den vorgedruckten Namen oder sonst eindeutig gekennzeichnet.

1. Grundsätzliches

AUSNAHME von der positiven Kennzeichnungspflicht

- Bei Abgabe eines nicht gekennzeichneten (unveränderten) Stimmzettels für einen einzelnen Wahlvorschlag oder eines im ganzen gekennzeichneten Stimmzettels:
  Dann gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt.

- Bei Wahlvorschlägen die mehr Bewerber enthalten als Kandidaten zu wählen sind (bei Ortschaften unter 5.000 Einwohner möglich) erhalten die ersten Bewerber auf dem Stimmzettel (von ober nach unten) jeweils eine Stimme.
  Zum Beispiel: Es sind 8 Kandidaten zu wählen jedoch 10 Bewerber auf der Liste, so erhalten die Kandidaten 1 bis 8 jeweils eine Stimme.

2. Vorbereitung Stimmzettelerfassung

- 1. Zählung der Wähler (Vorgehen wie am Sonntag bei der Regionalwahl)

- 2. Entnahme der Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen

- **Ganz wichtig: SOFORT zusammenheften**, falls mehrere Stimmzettel für eine Wahl in einem Stimmzettelumschlag enthalten sind. **Auch die Stimmzettelblöcke!**

2. Vorbereitung Stimmzettelerfassung

- Stimmzettel über die gesondert zu beschließen sind, müssen auf einen separaten Stapel gelegt werden.
- Unbedingt vor dem Weitermachen kontrollieren, ob die Anzahl der Stimmzettelumschläge mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmt!
- Leere Stimmzettelumschläge besonders vermerken: ein **leerer Umschlag** zählt als **ungültiger Stimmzettel**.

3. Stimmzettelerfassung

- In Zählgruppen entsprechend dem Leitfaden für die PC-Erfassung (abrufbar unter www.herrenberg.de/wahlhelfende)
- Die Zählgruppe 1 = Stimmbezirksadministrator muss zunächst die Stapelerfassung durchführen, bevor im Anschluss von allen Zählgruppen die Stimmzettel Zug um Zug erfasst werden können.
- **Vorgabe:** 3 Personen je Zählgruppe (1. Person erfasst, 2. Person diktiert, 3. Person kontrolliert).

  Die erfassten Stimmzettel müssen dabei fortlaufend von **jeder** Zählgruppe nach der Erfassung **durchnummeriert** werden.
- Die Nummerierung der Stimmzettel **muss** mit der Nummerierung im Programm übereinstimmen.

3. Stimmzettelerfassung

- Nicht auf Anhieb zweifelsfreie Stimmzettel werden vom Wahlvorsteher bzw. der Stellvertretung geprüft. Die abschließende Entscheidung trifft jedoch der **Wahlvorstand als Gremium**.
- Zweifelhafte Stimmzettel sind:

✓ Leere Stimmzettelumschläge.

✓ Sofort als ungültig erkennbare Stimmzettel.

✓ Gültigkeit einzelner Stimmen ist fraglich.

✓ Stimmzettelumschlag dabei lassen, wenn dessen Beschaffenheit fraglich oder ein Gegenstand dabei ist.

✓ Klärung immer durch formelle Beschlussfassung des Wahlvorstands als Gremium.

4. Wahlniederschriften

- Es müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschriften unterschreiben.
- Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

✓ die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettelumschläge und

✓ Stimmzettel; auch die leer abgegebenen Stimmzettel (ausgenommen die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge).

✓ die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat.

✓ Die zurückgewiesenen Wahlscheine und Wahlscheine über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat.

✓ Die Anlage zur Niederschrift ausdrucken (Ergebnis der Zählgruppe=Nach Abschluss des Wahlbezirks). Der Ausdruck der csv.Datei ist nicht erforderlich.

4. Wahlniederschriften

- Unterlagen verpacken, versiegeln und beschriften
  - gültige/ungültige Stimmzettel
  - leer abgegebene Stimmzettelumschläge
  - eingenommene Wahlscheine
- **wichtig:** Entscheidung auf den betroffenen Stimmzetteln, Wahlscheinen und Stimmzettelumschlägen vermerken (farbig).

7. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

7.1 Besondere Vorkommnisse

☐ Bei Zulassung der Wahlbriefe sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren keine besonderen Vorkommnisse zu vermerken.

☐ Über besondere Vorkommnisse bei der Zulassung der Wahlbriefe sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die dazu gefassten Beschlüsse wurden je besondere Niederschriften gefertigt, die dieser Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigefügt sind.

7.2 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

7.3 Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts

Es wird versichert, dass die Vorschriften des § 14 Abs. 4 und der §§ 21, 23 und 24 des Kommunalwahlgesetzes sowie des § 25 Abs. 2 bis 6 und der §§ 27 bis 34, 36, 37, 41, 42 und 51 der Kommunalwahlordnung eingehalten worden sind.

7.4 Unterzeichnung der Niederschrift

(Vor- Zuname)	Die Beisitzer
Der Wahlvorsteher	
Stellvertr. d. Wahlvorstehers	
Schriftführer	

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich verpackt

☐ der gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Zählisten,

☐ die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,

☐ die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Niederschrift beigefügt sind. Die Pakete wurden versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und

am _____ (Datum) um _____ (Uhrzeit) Uhr dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten übergeben.

Der Wahlvorsteher

Hier müssen alle Wahlhelfer unterschreiben

5. Ungültige Stimmzettel bei den Kommunalwahlen

- Feststellung immer durch Wahlvorstand als Gremium
- In Zweifelsfällen i.d.R. zugunsten der Gültigkeit entscheiden

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. Nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig sind,
2. Keine gültigen Stimmen enthalten,
3. Ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. Einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten
5. Mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat,
6. In einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind
7. Nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind
8. In einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, in dem sich eine Äußerung im Sinne von Nr. 4 befindet oder
9. Die in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

5. Ungültige Stimmzettel bei den Kommunalwahlen

- Überschreitet der Wähler die zulässige Häufungszahl von drei Stimmen, gibt er einem Bewerber also vier oder mehr Stimmen, dann sind die Stimmen ungültig, soweit sie die zulässige Häufungszahl überschreiten.

- Bei dieser Prüfung kommt es nicht darauf an, ob die einzelne Stimmenhäufung im Hinblick auf die Zahl der dem Wähler insgesamt zustehenden Stimmen noch möglich ist, sondern es ist von der an sich möglichen Stimmenhäufung auszugehen.

5. Ungültige Stimmzettel bei den Kommunalwahlen

- § 23 Abs. 2 KomWG:

Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichlautenden Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel, die für die dieselbe Wahl gelten, miteinander überein, gilt folgendes:

1. Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen,
2. Von danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten.
3. Nicht gleichlautend veränderte Stimmzettel gelten als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbern besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbern vom Wähler eingetragen sind oder wenn er im Ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

- § 23 Abs. 3 KomWG

Ein Stimmzettelumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

VII. Schluss

Herrenberg

die mitmachstadt

- **Übersicht „to do´s“**

Sonntag:

1. Abholung Wahlkoffer (Urnenwahlbezirke) ab 7:15 Uhr durch den Wahlvorsteher in der Alten Turnhalle
2. Rückgabe Wahlkoffer durch den Wahlvorsteher (+ Brieföffner bei Briefwahlbezirken) nach Ergebnisermittlung EU- und Regionalwahl in der Alten Turnhalle

Montag:

1. Abholung Wahlkoffer (+ Brieföffner bei Briefwahlbezirken) ab 7:15 Uhr durch den Wahlvorsteher in der Alten Turnhalle
2. Abholung Wahlurnen Ratssaal ab 7:15 Uhr von 2 Personen aus dem Wahlvorstand (Ausnahme, wenn im Seeländer oder Archiv die Stimmzettelerfassung stattfindet).
3. Rückgabe Wahlkoffer, Wählerverzeichnis und Niederschriften im Ratssaal, Marktplatz 5 nach Abschluss der jeweiligen Ergebniserfassungen.
4. Wahlurnen an „Sammelstellen“ abstellen.

- **Appell an alle für Montag:**

Wer fertig ist, Mithilfe in anderen Wahlbezirken, die noch nicht fertig sind. In der Wahlzentrale anfragen, welcher Bezirk evtl. Hilfe benötigt (oder einfach im Nebenraum anfragen, ob noch Unterstützung benötigt wird).

- Raum nicht verlassen, ehe alles abgeschlossen ist, d.h. ALLE Wahlniederschriften sind vollständig ausgefüllt und von allen (!!!!) Wahlhelfern unterschrieben.

- Bitte beachten: Für jede Wahl gibt es eine separate Niederschrift!

- Alle Stimmzettel und Wahlscheine sind entsprechend den Vorgaben zu verpacken. Die Unterlagen sind inklusive der Wahlkoffer vollständig **in der Wahlzentrale (Rathaus Marktplatz 5, Kleiner Sitzungssaal, Zi. 23) abzugeben.**

VIII. Hotline

Herrenberg

die mitmachstadt

Telefonische Erreichbarkeit am Sonntag, 09.06.2024

- **Allgemeine Wahlhotline**

Ab 7:00 Uhr bis Ende Ergebniserfassung: 07032 924-213 und 07032 924-208

- **Schnellmeldung**

07032 924-203 oder 07032 924-208

Telefonische Erreichbarkeit am Montag, 10.06.2024

- **Allgemeine Wahlhotline**

Ab 7:00 Uhr bis Ende Ergebniserfassung: 07032 924-213 und 07032 924-208

- **Ansprechpartner zur Technik**

07032 924-100

Wichtig: bitte sichern auch Sie die telefonische Erreichbarkeit im Wahllokal

…. für Ihre Aufmerksamkeit und
für Ihre Unterstützung an den Wahltagen
und viel Erfolg!

IX. Beispiele für gültige und ungültige Stimmabgaben

Herrenberg
die mitmachstadt

Herrenberg
die mitmachstadt

Beispiele für

- gültige und ungültige Stimmabgaben und
- Niederschriften

finden Sie in der „Anlage zum Manuskript Wahlhelferschulungen 2024“